

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X ZB 2/81

B E S C H L U S S

in der Rechtsbeschwerdesache

des Herrn Friedrich L[REDACTED], A[REDACTED]straße, [REDACTED] D[REDACTED],

Anmelder und Rechtsbeschwerdeführer,

wegen Verweigerung des Armenrechts im Verfahren zur
Erteilung eines Patents auf die Patentanmeldung
P 29 39 838.7-16

Der I. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Ballhaus und die Richter Oehmum, Dr. Heese, Brodeur und von Albert

beschlossen:

U_nter Ablehnung des Gesuchs um Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 7. Senats (technischen Beschwerdesenats II) des Bundespatentgerichts vom 12. Dezember 1980 als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Für die am 18. September 1979 eingereichte Patentanmeldung betreffend eine Kackmenge stellte der Anmelder am 23. Januar 1980 Antrag auf Prüfung gemäß § 28 b PatG und beantragte zugleich die Bewilligung des Armenrechts.

Die Patentabteilung 16 des Deutschen Patentamts hat mit Beschluß vom 23. Juli 1980 das Armenrecht verweigert, weil mangels Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes keine hinreichende Aussicht auf Erteilung eines Patents bestehe. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Anmelders hat das Bundespatentgericht mit Beschluß vom 12. Dezember 1980 (7 v (pat) 214/80) zurückgewiesen.

Mit dem am 24. Januar 1981 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schreiben hat der Anmelder gegen diese Entscheidung "Beschwerde" eingelegt und um Bewilligung des Armenrechts ersucht.

Das als Rechtsbeschwerde anzusehende Rechtsmittel ist nicht statthaft, weil nach § 135 Abs. 3 PatG im Verfahren betreffend die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe die Rechtsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist. Daher ist das Gesuch um Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen und die Rechtsbeschwerde gemäß § 104 PatG als unzulässig zu verwerfen.

Ballhaus

Ockmann

von Albert

Hesse

Bredelar

